

Satzung

DONUM VITAE in Wuppertal ***zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.***

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, daß jährlich in Deutschland viele tausend Kinder Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken,

in der klaren Erkenntnis, daß das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muß,

in der gesicherten Erfahrung, daß die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,

in der festen Überzeugung, daß die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz deutscher Katholiken für eine entsprechend geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,

haben Bürgerinnen und Bürger, die einer christlichen Kirche angehören, *DONUM VITAE in Wuppertal zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.* gegründet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "DONUM VITAE in Wuppertal zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V."; im öffentlichen Sprachgebrauch und im folgenden soll er *DONUM VITAE in Wuppertal e.V.* genannt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist selbständiger Ortsverband.
Er ist Mitglied des Landesverbandes von DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens in Nordrhein-Westfalen e.V. unter dessen endgültiger Bezeichnung; wenn und solange ein solcher nicht besteht, des Bundesverbandes "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.", Sitz Bonn.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

1. *DONUM VITAE in Wuppertal e.V.* ist ein Verein, getragen von Bürgerinnen und Bürgern, die einer christlichen Kirche angehören und sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen. Der Verein ist durch den Vorstand von "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.", Sitz Bonn, bis zum Erwerb seiner Mitgliedschaft in dem unter § Ziff. 3 genannten Landesverband als Mitglied anerkannt.
2. In der Wahrnehmung des Auftrags, Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt *DONUM VITAE in Wuppertal e.V.* das Ziel, für die Entstehung, Förderung und Trägerschaft einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle die Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In dieser Beratungsstelle wird schwangeren Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen¹ ein; ihr Konzept orientiert sich an der Arbeit der bisherigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft und an Richtlinien, die vom Vorstand des "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.", Sitz Bonn, beschlossen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck von *DONUM VITAE in Wuppertal e.V.* bejaht und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern ent-

¹ Zur Zeit: § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) sowie nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §§ 5-7 des SchKG

scheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Teilnehmer an der Vereinigung "DONUM VITAE zum Schutz des menschlichen Lebens" auf Bundesebene, wenn sie nach dessen Satzung dazu berufen sind.

2. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Zugang seiner schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Jedes Mitglied soll nach seinen Möglichkeiten für die Tätigkeit von *DONUM VITAE in Wuppertal e.V.* in der Öffentlichkeit eintreten, weitere Personen für die Arbeit von DONUM VITAE gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und/oder durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von DONUM VITAE beitragen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät Grundsatzfragen der Arbeit von DONUM VITAE auf Ortsebene.
Sie setzt durch Beschluß die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, nimmt den Bericht des Vorstands über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen und wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands sowie über den Ausschluß eines Mitglieds und kann den Verein auflösen.
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die dem Verein als Gründungsmitglieder oder seit mindestens 6 Monaten angehören, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. § 6 Abs. 7 bleibt unberührt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Wuppertaler Rundschau oder einer anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wuppertaler Zeitung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle, eine außerordentliche dann beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.

3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Jedoch bedarf es zum Ausschluß eines Mitglieds, zur Satzungsänderung (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung entscheiden soll, müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen im einzelnen aufgeführt werden. Entsprechendes gilt für die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die

- Änderung der Präambel,
- Änderung der Regelungen in § 1 Abs. 1-3, § 2 oder § 5 Abs. 3 Satz 4 oder
- Auflösung des Vereins

können nur gefaßt werden, wenn der Vorstand von "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.", Sitz Bonn, mit einer Frist von 21 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich davon unterrichtet worden ist.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/-in und dem/r Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die oder der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und faßt alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand entscheidet insbesondere über

- a. den Jahresetat und die Jahresrechnung
 - b. die Mittelverwendung und Finanzierung von *DONUM VITAE in Wuppertal e.V.*.
4. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer/-m der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlußfähig, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlußfähig. Die Einberufung einer zweiten Sitzung kann auch bereits in der Einladung zur ersten Sitzung für den Fall erfolgen, daß der Vorstand in der ersten Sitzung beschlußunfähig sein sollte.
Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.
 5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit sein Mandat niederlegt oder stirbt, wählt der Vorstand einstimmig für die restliche Dauer der Amtszeit eine/n Nachfolger/-in.

§ 7

Schlußbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.", Sitz Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung von *DONUM VITAE in Wuppertal e.V.*
am 28. März 2000.